

TE Lvwg Beschluss 2022/7/15 LVwG-M-13/001-2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2022

Entscheidungsdatum

15.07.2022

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG 1991 §2 Abs2

SPG 1991 §28a Abs2

SPG 1991 §88 Abs2

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch Dr. Flendrovsky als Einzelrichter über die Beschwerde des A in ***, vertreten durch die B Rechtsanwälte OG in ***, ***, betreffend einen von der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld (belangte Behörde) erteilten Auftrag zur Überwachung in einer Angelegenheit nach dem FSG, folgenden

BESCHLUSS:

1.

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 erster Halbsatz iVm

§ 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, erster

Halbsatz iVm, Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

2.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4

und 9 B-VG iVm § 25a Abs. 1 VwGG nicht zulässig. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4,, und 9 B-VG in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht zulässig.

Begründung:

I.römisch eins.

Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer erhob am 14. Februar 2022 „Beschwerde gem. Art 130 Abs 2 Z 1 und Art 132 Abs 4 B-VG iVm § 88 Abs 2 SPG“ gegen einen von der belangten Behörde am 5. Jänner 2022 zur Zl. *** an die Polizeiinspektion *** erteilten Auftrag zur Überwachung bezüglich einer eventuellen Inbetriebnahme eines KFZ. Der Beschwerdeführer erhob am 14. Februar 2022 „Beschwerde gem. Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins und Artikel 132, Absatz 4, B-VG in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz 2, SPG“ gegen einen von der belangten Behörde am 5. Jänner 2022 zur Zl. *** an die Polizeiinspektion *** erteilten Auftrag zur Überwachung bezüglich einer eventuellen Inbetriebnahme eines KFZ.

Zur Begründung bringt er vor, ihm sei mit Mandatsbescheid vom 3. Jänner 2022 von der belangten Behörde die Lenkberechtigung entzogen worden. Dagegen habe er am 18. Jänner 2022 Vorstellung erhoben.

Einer ihm im Zuge des Verfahrens übermittelten Aktenabschrift habe er am 13. Jänner 2022 entnehmen können, dass die belangte Behörde mit einem (der Beschwerde in Kopie angeschlossenen) Schreiben vom 5. Jänner 2022 der Polizeiinspektion *** (verbunden mit einem Auftrag zur Einziehung seines Führerscheins) den „Auftrag zur weiteren Überwachung“ des Beschwerdeführers „bezüglich einer eventuellen Inbetriebnahme eines KFZ“ erteilt habe. Der Beschwerdeführer habe daher Grund zur Annahme, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes regelmäßig und verdeckt ihn betreffende Überwachungsmaßnahmen durchführen würden.

Diese Überwachung könne nur als sicherheitspolizeiliche aufgefasst werden, da in den Materiengesetzen (FSG und StVO 1960) keine Bestimmungen betreffend eine Überwachung normiert seien. Die Sicherheitsbehörden würden dabei im Rahmen des schlicht hoheitlichen Polizeihandelns gemäß § 28a Abs. 2 SPG tätig. Diese Überwachung könne nur als sicherheitspolizeiliche aufgefasst werden, da in den Materiengesetzen (FSG und StVO 1960) keine Bestimmungen betreffend eine Überwachung normiert seien. Die Sicherheitsbehörden würden dabei im Rahmen des schlicht hoheitlichen Polizeihandelns gemäß Paragraph 28 a, Absatz 2, SPG tätig.

Bei der Akteneinsicht habe der Beschwerdeführer außerdem festgestellt, dass im Akt betreffend den Führerscheinenzug auch Vernehmungsprotokolle der Landespolizeidirektion Niederösterreich aus anderen Verfahren beigelegt seien. Eine behördenübergreifende Weitergabe von Vernehmungsprotokollen, die noch dazu für den Führerscheinenzug völlig unerheblich seien, stelle einen klaren Verstoß gegen das Amtsgeheimnis dar. Die belangte Behörde habe den Auftrag zur Überwachung auf rechtswidrigem Akteninhalt erteilt.

Der Beschwerdeführer beantragt, das beschwerdegegenständliche Verhalten der belangten Behörde – also den „Auftrag zur weiteren Überwachung“ vom 5. Jänner 2022 – für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben.

2. Der in der Beschwerde vorgebrachte Sachverhalt – insbesondere die Erteilung des bekämpften Auftrages durch die belangte Behörde – wird der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt.

II.römisch zwei.

Rechtsvorschriften

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. I/1930 idF BGBl. I 51/2021, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. 1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), Bundesgesetzblatt 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2021,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige (also über Art. 130 Abs. 1 B-VG hinausgehende) Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden. Gemäß Artikel 130, Absatz

2, Ziffer eins, B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige (also über Artikel 130, Absatz eins, B-VG hinausgehende) Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden.

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 109/2021, lauten: 2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 109 aus 2021,, lauten:

„[...]

Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Paragraph 24, (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist [...]

[...]

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Paragraph 31, (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[...]“

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. 566/1991 idF BGBl. I 50/2022, lauten: 3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 50 aus 2022,, lauten:

„[...]

Besorgung der Sicherheitsverwaltung

§ 2. [...] Paragraph 2, [...]

(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

[...]

Sicherheitsbehörden

§ 4. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Paragraph 4, (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

(2) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt besorgen Landespolizeidirektionen, ihnen nachgeordnet Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung in den Ländern.

[...]

Sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung

§ 28a. [...] Paragraph 28 a, [...]

(2) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen zur Erfüllung der ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in die Rechte eines Menschen eingreifen.

[...]

Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. [...]Paragraph 88, [...]

(2) Außerdem erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist.

[...]“

4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I 120/1997 idF BGBl. I 154/2021, lauten: 4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 120 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 154 aus 2021,, lauten:

„[...]

Geltungsbereich

§ 1. [...]Paragraph eins, [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, aus-genommen in den Fällen des Abs 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...] (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, aus-genommen in den Fällen des Absatz 5,, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (Paragraph 2,), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

[...]

Behörden und Organe

§ 35. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig. Paragraph 35, (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

(2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und den Landeshauptmann haben mitzuwirken:

1. die Organe der Bundespolizei,

[...]“

III. römisch drei.

Rechtliche Beurteilung

1. Dem Beschwerdevorbringen folgend erging der vom Beschwerdeführer bekämpfte Auftrag der belangten Behörde an die Polizeiinspektion *** vom 5. Jänner 2022 Behörde zur (weiteren) Überwachung bezüglich einer eventuellen Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges durch ihn im offenkundigen Zusammenhang mit der von der belangten Behörde kurz zuvor mittels Mandatsbescheides ausgesprochenen Entziehung seiner Lenkberechtigung. Darin kommt das Ziel der Behörde zum Ausdruck, die faktische Effektivität der Entziehung, die nach § 1 Abs. 3 erster Satz FSG zur Unzulässigkeit des Lenkens von Kraftfahrzeugen durch den Beschwerdeführer führte, im Wege einer – gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 FSG zulässigen – Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sicherzustellen. Dementsprechend handelt es sich im Hinblick auf die taxative Aufzählung der zur Sicherheitsverwaltung zählenden Materien in § 2 Abs. 2 SPG, zu denen das Führerscheinwesen nicht zählt, bei dem Auftrag (ebenso wie bei einer allfälligen in dessen Befolgung tatsächlich durchgeführten Überwachung) um keine im Rahmen der

Sicherheitsverwaltung vollzogene Angelegenheit.1. Dem Beschwerdevorbringen folgend erging der vom Beschwerdeführer bekämpfte Auftrag der belangten Behörde an die Polizeiinspektion *** vom 5. Jänner 2022 Behörde zur (weiteren) Überwachung bezüglich einer eventuellen Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges durch ihn im offenkundigen Zusammenhang mit der von der belangten Behörde kurz zuvor mittels Mandatsbescheides ausgesprochenen Entziehung seiner Lenkberechtigung. Darin kommt das Ziel der Behörde zum Ausdruck, die faktische Effektivität der Entziehung, die nach Paragraph eins, Absatz 3, erster Satz FSG zur Unzulässigkeit des Lenkens von Kraftfahrzeugen durch den Beschwerdeführer führte, im Wege einer – gemäß Paragraph 35, Absatz 2, Ziffer eins, FSG zulässigen – Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sicherzustellen. Dementsprechend handelt es sich im Hinblick auf die taxative Aufzählung der zur Sicherheitsverwaltung zählenden Materien in Paragraph 2, Absatz 2, SPG, zu denen das Führerscheinenwesen nicht zählt, bei dem Auftrag (ebenso wie bei einer allfälligen in dessen Befolgung tatsächlich durchgeführten Überwachung) um keine im Rahmen der Sicherheitsverwaltung vollzogene Angelegenheit.

Dies wird auch in der Beschwerde zutreffend erkannt. Mit diesem Ergebnis ist aber die vom Beschwerdeführer gezogene Schlussfolgerung, als Rechtsgrundlage des bekämpften Verwaltungshandelns sei § 28a Abs. 2 SPG als „Generalmächtigung für schlicht hoheitliches Polizeihandeln“ heranzuziehen, nicht in Einklang zu bringen. Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers ist keiner gesetzlichen Vorschrift zu entnehmen, dass Verwaltungshandeln, für das eine (ausdrückliche) Rechtsgrundlage nicht aufgefunden werden kann, subsidiär der Sicherheitsverwaltung zuzurechnen wäre. Daran ändert es nichts, wenn die Behörde, der das Verwaltungshandeln zuzurechnen ist, zum Kreis der Sicherheitsbehörden nach § 4 SPG zählt. Vielmehr schließt § 2 Abs 2 SPG eine solche Sichtweise aus. Dies wird auch in der Beschwerde zutreffend erkannt. Mit diesem Ergebnis ist aber die vom Beschwerdeführer gezogene Schlussfolgerung, als Rechtsgrundlage des bekämpften Verwaltungshandelns sei Paragraph 28 a, Absatz 2, SPG als „Generalmächtigung für schlicht hoheitliches Polizeihandeln“ heranzuziehen, nicht in Einklang zu bringen. Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers ist keiner gesetzlichen Vorschrift zu entnehmen, dass Verwaltungshandeln, für das eine (ausdrückliche) Rechtsgrundlage nicht aufgefunden werden kann, subsidiär der Sicherheitsverwaltung zuzurechnen wäre. Daran ändert es nichts, wenn die Behörde, der das Verwaltungshandeln zuzurechnen ist, zum Kreis der Sicherheitsbehörden nach Paragraph 4, SPG zählt. Vielmehr schließt Paragraph 2, Absatz 2, SPG eine solche Sichtweise aus.

Daraus folgt, dass eine Beschwerdemöglichkeit gemäß § 88 Abs 2 SPG im vorliegenden Fall ausscheidet (vgl. VwGH 05.01.2022, Ro 2021/01/0023; 21.03.2006, 2003/01/0596; 13.01.1999, 98/01/0169; 24.06.1998, 97/01/1173). Durch andere Gesetze (insbesondere das FSG) wird eine vergleichbare Beschwerdemöglichkeit für verwaltungsbehördliches Handeln in Vollziehung des Führerscheins nicht eingeräumt, was aber nach Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG Voraussetzung einer Verhaltensbeschwerde wäre (vgl. etwa VwGH 30.04.2018, Ro 2016/01/0013 ua.). Daraus folgt, dass eine Beschwerdemöglichkeit gemäß Paragraph 88, Absatz 2, SPG im vorliegenden Fall ausscheidet vergleiche VwGH 05.01.2022, Ro 2021/01/0023; 21.03.2006, 2003/01/0596; 13.01.1999, 98/01/0169; 24.06.1998, 97/01/1173). Durch andere Gesetze (insbesondere das FSG) wird eine vergleichbare Beschwerdemöglichkeit für verwaltungsbehördliches Handeln in Vollziehung des Führerscheins nicht eingeräumt, was aber nach Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG Voraussetzung einer Verhaltensbeschwerde wäre vergleiche etwa VwGH 30.04.2018, Ro 2016/01/0013 ua.).

2. Wie der Beschwerdeführer in der Begründung der Beschwerde selbst ausführt, kann in der Erteilung des mit der Beschwerde bekämpften Auftrages auch nicht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erblickt werden. Ein insoweit bekämpfbarer Verwaltungsakt liegt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.09.2009, 2008/18/0687, mwN). Nach dem Beschwerdevorbringen wurde jedoch gegenüber dem Beschwerdeführer von einem Verwaltungsorgan aber weder ein Befehl erteilt noch physischer Zwang angedroht oder ausgeübt.2. Wie der Beschwerdeführer in der Begründung der Beschwerde selbst ausführt, kann in der Erteilung des mit der Beschwerde bekämpften Auftrages auch nicht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG erblickt werden. Ein insoweit bekämpfbarer Verwaltungsakt liegt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder

die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht vergleiche VwGH 29.09.2009, 2008/18/0687, mwN). Nach dem Beschwerdevorbringen wurde jedoch gegenüber dem Beschwerdeführer von einem Verwaltungsorgan aber weder ein Befehl erteilt noch physischer Zwang angedroht oder ausgeübt.

Somit kommt auch eine (vom Verwaltungsgericht grundsätzlich zu prüfende, vgl. VwGH 25.02.2014, 2012/01/0149, mwN) Umdeutung der Beschwerde in eine solche nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nicht in Betracht. Somit kommt auch eine (vom Verwaltungsgericht grundsätzlich zu prüfende, vergleiche VwGH 25.02.2014, 2012/01/0149, mwN) Umdeutung der Beschwerde in eine solche nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG nicht in Betracht.

3. Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig, weshalb sie gemäß § 28 Abs. 1 erster Halbsatz iVm § 31 Abs. 1 VwGGV mit Beschluss zurückzuweisen ist. 3. Die Beschwerde erweist sich daher als unzulässig, weshalb sie gemäß Paragraph 28, Absatz eins, erster Halbsatz in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGGV mit Beschluss zurückzuweisen ist.

4. Die vom Beschwerdeführer beantragte mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGGV, zumal der Entscheidung ohnehin zur Gänze der in der Beschwerde behauptete Sachverhalt zu Grunde gelegt wurde. 4. Die vom Beschwerdeführer beantragte mündliche Verhandlung entfällt gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGGV, zumal der Entscheidung ohnehin zur Gänze der in der Beschwerde behauptete Sachverhalt zu Grunde gelegt wurde.

5. Ein Kostenersatz ist schon deshalb nicht in Erwägung zu ziehen, weil der belangten Behörde mangels Befassung mit der Beschwerde keine gemäß § 53 iVm § 35 Abs. 4 VwGGV ersatzfähigen Aufwendungen entstehen konnten. 5. Ein Kostenersatz ist schon deshalb nicht in Erwägung zu ziehen, weil der belangten Behörde mangels Befassung mit der Beschwerde keine gemäß Paragraph 53, in Verbindung mit Paragraph 35, Absatz 4, VwGGV ersatzfähigen Aufwendungen entstehen konnten.

6. Der Beschwerdeführer sei abschließend darauf hingewiesen, dass er mit seiner Beschwerde dem Inhalt nach die Ermittlung personenbezogener Daten durch die belangte Behörde bekämpft, die durch § 1 Abs. 1 DSGVO grundrechtlich geschützt ist (vgl. etwa VfSlg. 19.673/2012) und gegen die – sollte sie tatsächlich erfolgt sein – nach den weiteren Bestimmungen des DSGVO (insbesondere dessen § 24 Abs 1) bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 Rechtsschutz durch die Datenschutzbehörde besteht. 6. Der Beschwerdeführer sei abschließend darauf hingewiesen, dass er mit seiner Beschwerde dem Inhalt nach die Ermittlung personenbezogener Daten durch die belangte Behörde bekämpft, die durch Paragraph eins, Absatz eins, DSGVO grundrechtlich geschützt ist vergleiche etwa VfSlg. 19.673 aus 2012,) und gegen die – sollte sie tatsächlich erfolgt sein – nach den weiteren Bestimmungen des DSGVO (insbesondere dessen Paragraph 24, Absatz eins,) bzw. der Verordnung (EU) 2016/679 Rechtsschutz durch die Datenschutzbehörde besteht.

Auch aus diesem Grund wäre § 88 Abs. 2 SPG selbst im Falle einer Zurechnung der bekämpften Überwachung zur Sicherheitsverwaltung nicht anwendbar (vgl. VwGH 19.09.2017, Ra 2017/01/0160, mwN). Auch aus diesem Grund wäre Paragraph 88, Absatz 2, SPG selbst im Falle einer Zurechnung der bekämpften Überwachung zur Sicherheitsverwaltung nicht anwendbar vergleiche VwGH 19.09.2017, Ra 2017/01/0160, mwN).

IV. römisch vier.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die Entscheidung weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt eine solche Rechtsprechung noch wird die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes uneinheitlich beantwortet. Die Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die Entscheidung weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt eine solche Rechtsprechung noch wird die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes uneinheitlich beantwortet.

Die Lösung der maßgeblichen Rechtsfragen ergibt sich vielmehr aus dem klaren Wortlaut des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG sowie des § 2 Abs. 2 und des § 88 Abs. 2 SPG (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision in diesem Fall VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0011, mwN) und darüber hinaus aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Lösung der maßgeblichen Rechtsfragen ergibt sich vielmehr aus dem klaren Wortlaut des Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-

VG sowie des Paragraph 2, Absatz 2 und des Paragraph 88, Absatz 2, SPG vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision in diesem Fall VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0011, mwN) und darüber hinaus aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Sicherheitsverwaltung; Unzulässigkeit; Zurückweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2022:LVwG.M.13.001.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at